

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0300/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	30.06.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 11

V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Eine wesentliche Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) ergibt sich durch die Tatsache, dass entgegen der bisherigen Vorgehensweise nicht mehr grundsätzlich die Stadt bzw. der vom Abwasserwerk beauftragte Unternehmer die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum herstellt, erneuert, renoviert, repariert, verändert oder beseitigt, sondern die Verantwortung hierfür auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übergeht (§ 12 Abs. 4 EWS). Das Abwasserwerk behält sich jedoch vor, diese Maßnahmen auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümer selbst auszuführen bzw. durch einen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen (§ 12 Abs. 5 EWS). Dies ist z.B. dann sinnvoll, wenn sich nach einer Kanalbaumaßnahme eine abrechnungsfähige Straßenbaumaßnahme (nach BauGB bzw. § 8 KAG) anschließt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass in der Straße die Kanalhausanschlüsse einheitlich zum gleichen Zeitpunkt erneuert und Aufbrüche in neue Fahrbahnen bzw. Gehwege vermieden werden.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten, wird in Anlehnung an die Satzungsregelungen anderer Städte (z.B. Köln, Leverkusen, Hürth etc.) in § 12 Abs. 4 EWS neu aufgenommen, dass die Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden dürfen. Aus diesem Grund hat das Abwasserwerk Technische Anforderungen für den Neubau und die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen erarbeitet, die dieser Vorlage zur Kenntnis beigelegt werden. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine feststehende Liste mit Unternehmen, vielmehr wird die Zulassung jeweils bei Antragstellung neu überprüft.

Darüber hinaus wird in § 20 Abs. 1 Nr. 10 EWS neu eingefügt, dass ein Verstoß gegen die Auflage, Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nur durch zugelassene Unternehmer durchführen zu lassen, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit stellt zukünftig gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 12 EWS die nicht fristgemäße Prüfung der Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG in Anlehnung an die neue Mustersatzung dar. Hierdurch wird der Verwaltung ermöglicht, die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben unter Androhung einer Geldbuße gemäß § 20 Abs. 3 EWS zu erzwingen.

Ferner ist am 01.03.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I 2009, S. 2485ff.) und am 31.03.2010 das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2010, S. 185ff.) Aus diesem Anlass hat die Geschäftsstelle des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes ein neues Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung erarbeitet, das den Städten und Gemeinden Anregungen zur Überarbeitung ihrer Abwasserbeseitigungssatzungen (Entwässerungssatzungen) geben soll. Dieses Muster ist mit dem Innenministerium NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW abgestimmt.

Das Abwasserwerk hat die ohnehin beabsichtigte Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung zum Anlass genommen, bestimmte Paragraphen (so z.B. §§ 1, 2 und 8 der Nachtragssatzung) an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die V. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung sowie eine Synopse der bisherigen Fassung, der Mustersatzung sowie der neuen Fassung der Entwässerungssatzung sind der Vorlage beigelegt.

V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 1, Nr. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW“
- (2) § 1 Abs. 1, Nr. 5 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung.“
- (3) § 1 Abs. 2, Sätze 3 und 4 der Entwässerungssatzung werden ersatzlos gestrichen.
- (4) In § 1 Abs. 3 Entwässerungssatzung wird folgender Satz 3 neu eingefügt, der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4:
„Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.“

§ 2

(1) § 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Fremdwasser:

Fremdwasser ist kein Abwasser. Im Sinne dieser Satzung ist Fremdwasser sämtliches bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangendes Wasser, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser, um Drainagewasser oder um Fehllanschlüsse im Trennsystem handelt.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

7. Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) *Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.*
- b) *Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.*

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Fehlanschluss:

Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

10. Druckentwässerung:

Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:

- a) *Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)*
 - *Sammeldruckrohrleitung*
 - *ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation*
- b) *Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)*
 - *Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung*
 - *Anschlussleitung (als Druckleitung)*

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einen Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Drainage:

Drainage im Sinne dieser Satzung sind erdverlegte, perforierte Rohrleitungen etc. zur Ableitung überschüssigen Bodenwassers.

13. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.“

§ 3

- (1) § 4 Abs. 1, Sätze 3 und 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt gefasst:

„Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstücks die Kosten der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung übernimmt.“

- (2) § 4 Abs. 4 Satz 3 Entwässerungssatzung wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt zugelassenen Dritten durchgeführt werden.“

- (3) Der bisherige § 4 Abs. 8 Entwässerungssatzung wird neu Absatz 6.

- (4) § 4 Abs. 7 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt kann den Anschluss in Ausnahmefällen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind und sich dieser bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

- (5) Der bisherige § 4 Abs. 7 Entwässerungssatzung wird neu Absatz 8.

§ 4

- § 5 Abs. 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.“

§ 5

- (1) § 7 Abs. 2 Buchstabe k) Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Grund-, Tag-, Drainage- und Kühlwasser;
- (2) § 7 Abs. 4 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen.“
- (3) § 7 Abs. 5 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.“
- (4) § 7 Abs. 6 Satz 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Tag-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird.“

§ 6

- (1) § 12 Abs. 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat in der Hausanschlussleitung (Schmutz- und Mischwasser) unmittelbar vor der Grundstücksgrenze einen Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten, der jederzeit zugänglich sein muss. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis zum Einstiegsschacht (Schmutz- und Mischwasser) bzw. bis zur Grundstücksgrenze (Regenwasser) bestimmt die Stadt. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln dicht zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksanschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen.“

(2) § 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten durch. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z. B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen u. a. des § 61 a Landeswassergesetzes NRW obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmen ausgeführt werden. Das Nähere regeln die hierfür herausgegebenen technischen Anforderungen für den Neubau und die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen. Zugelassen werden nur Unternehmen, die die Gewähr einer fachgerechten Ausführung bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer.“

(3) § 12 Abs. 5 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Stadt behält sich vor, alle in Absatz 4 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Stadt nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch kann die Stadt vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die Maßnahme vom Anschlussnehmer oder von der Stadt durchzuführen ist, trifft die Stadt. Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Ausbesserung oder Erneuerung notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich oder nach Aufforderung durch die Stadt vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen.“

(4) Der bisherige § 12 Absatz 5 wird neu Absatz 6.

(5) Der bisherige § 12 Absatz 6 wird neu Absatz 7. Er wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.“

(6) Der bisherige § 12 Absatz 7 wird neu Absatz 8.

§ 7

- (1) § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Entwässerungssatzung werden neu eingefügt:
„Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.“
- (2) § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines/einer Sachverständigen nachgewiesen sind.“
- (3) § 13 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen, aus den bisherigen Abs. 6, 7 und 8 werden neu Abs. 5, 6 und 7.

§ 8

- (1) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den hierzu gesondert erlassenen Satzungen der Stadt.“
- (2) § 14 Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
- (3) § 15 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.“

§ 9

(1) § 20 Abs. 1 Nr. 10 Entwässerungssatzung wird neu eingefügt:

„10. § 12 Abs. 4

Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nicht durch von der Stadt zugelassene Unternehmer ausführen lässt.“

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 10 bisher wird neu Nr. 11.

(3) § 20 Abs. 1 Nr. 12 Entwässerungssatzung wird neu eingefügt:

„12. § 14

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum in der jeweiligen Satzung nach § 61 a LWG vorgeschriebenen Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt.“

(4) § 20 Abs. 1 Nr. 11 bisher wird neu Nr. 13, Nr. 12 bisher wird neu Nr. 14 sowie Nr. 13 bisher wird neu Nr. 15.

§ 10

Die V. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach